

Kammer: 2.

Prüf-Nr. 15534.

Wieder schrift.

## Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz  
 b) " Beisitzer:  
 Herr Kossowsky (Film-Industrie)  
 " Dr. Jacobs (Kunst u. Literat.)  
 " Obpf. Jaepfer, Köln) Volkswohl-  
 " Pastor Tombers ) fahrt  
 c) als Jugendlicher:  
 Herr Walter

Betrifft den Bildstreifen:"Das Fürstenkind" (Der Fürst  
der schwarzen Berge)Antragsteller:Hegewald-Film G.m.b.H.,  
Berlin.Ursprungsfirma: ato.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Dr. Friedman. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt:	410 m
II. "	346 "
III. "	459 "
IV. "	396 "
V. "	470 "
VI. "	379 "
<u>zusammen:</u>	<u>2 460 m</u>

Der Jugendliche wurde gehört. Er äusserte sich wie folgt: Ich habe keine Bedenken. Einige Szenen in der Räuberhöhle sind gewiss bedenklich, allerdings endet ja alles gut. Somit fallen die Gründe des Gesetzes für mich fort.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

## verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

- 1.) Akt IV, nach Titel 21 die Szene, in der ein Mann vor einem Brunnenrohr steht in einer Weise, dass der Zuschauer zunächst glaubt, er verrichte seine Notdurft. Länge: 2.80 m.
- 2.) Akt IV, Titel 10: "Aber Durchlaucht, - wo werde ich mir denn so etwas erlauben...."

Entscheidungsgründe:

Zu 1) Die Kammer war der Ansicht, dass die Darstellung eines verschwiegenen Vorganges, selbst wenn sich diese Darstellung später als optische Täuschung erweist, geeignet, das sittliche Niveau auch der Erwachsenen zu senken, d.h. also entsetzlich zu wirken.

Zu 2)

Zu 2) Der Titel ist die Antwort auf die Frage: "Du steckst wohl mit ihr unter einer Decke I", d.h. die Antwort stellt ein Missverständnis dar, indem Bildliches im nicht übertragenen Sinne aufgefasst wird. Die Kammer war der Ansicht, dass damit die Grenze der Sexualsphäre in einer Weise überschritten ist, die eine ~~sittliche~~ entsittlichende Wirkung befürchten lässt.

Es war daher zu erkennen wie gesehen.

ges. Goetz.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Herr Dr. Friedmann Beschwerde ein.

ges. Goetz.